Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 57 (1977-1978)

Heft: 8

Rubrik: Blickpunkt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHATTEN ÜBER DEM JUBILÄUM IN MOSKAU

Die Sowjetunion ist dabei, die Sechzigjahrfeier der Oktoberrevolution zu zelebrieren. Das Jubiläum fällt in einen kritischen Zeitpunkt. Zwar ist die Existenz des kommunistischen Regimes gesichert, und niemand zweifelt ernsthaft
an dessen Bestand, an dem auch die zunehmend lauter werdenden Stimmen
von Dissidenten und Bürgerrechtlern
nicht zu rütteln vermögen. Die Verankerung der Sowjetmacht erscheint
nach zwei Generationen ihres Bestehens in einer Weise gefestigt, dass sie
auch schwerere Erschütterungen zu ertragen vermag.

Wie aber ist es mit der Führungskraft des Regimes selber bestellt? Seit Chruschtschows Abgang im Oktober 1964 beherrscht eine kollektive Führung die Szene. Es ist das erste Mal in der Geschichte Russlands, dass sich aus einer Troika oder einem Vierergespann nicht nach kürzester Frist erneut eine Monokratie herausgebildet hat. Breschnew überragt zwar die andern, aber er spielt doch immer noch, wenn auch sichtlich profilierter als früher, die Rolle eines primus inter pares. Auch hat es dieses Frühjahr im Gebälk ordentlich zu knistern angefangen, als Podgorny ziemlich abrupt und offensichtlich in Ungnaden verabschiedet wurde. Tiefer greifende Erschütterungen als Folgen dieser Demission sind jedoch bisher ausgeblieben. Im Gegenteil: Das Auffüllen der vom früheren Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets hinterlassenen Lücke durch zwei nicht eben besonders ausgeprägte Funktionäre, denen zudem nicht einmal der Status von Vollmitgliedern, sondern nur derjenige von Kandidaten des Politbüros zugestanden wurde, deutet eher auf die Beharrlichkeit des in den letzten Jahren verfolgten Kurses als auf irgendwelche Neuerungen hin. Sowohl der 66jährige Konstantin Tschernenko als auch der 77 jährige Wassili Kusnezow bringen kaum neue Impulse in das gerontokratisch-konservativ erstarrte oberste Parteigremium. Die Ernennung Kusnezows scheint zudem hauptsächlich formale Motive gehabt zu haben - indem der bisherige Erste Stellvertretende Aussenminister zum neuen Vizestaatspräsidenten ernannt wurde, musste ihm auch innerhalb der Parteihierarchie ein Rang gegeben werden, der seinem staatlichen Amt einigermassen entspricht. Mehr als repräsentative Funktionen scheinen Kusnezow in seiner Position kaum zugedacht zu sein.

Aus der persönlichen Sicht Breschnews freilich mag sich das Jubiläumsjahr in positiver Weise präsentieren: Er hat seine Machtstellung sichtbar erweitert und abgerundet, dem Land hat er eine neue Verfassung gegeben, welche die alte, aus dem Jahre 1936 stammende und mit dem Namen Stalins verknüpfte ersetzt, und im Rahmen dieser Konstitution hat er für sich ein Amt geschaffen, das ihn – analog den Generalsekretären anderer osteuropäischer

Länder – zum Staatsoberhaupt macht. Nach aussen hin hat die Sowjetunion durch ihre *immense Rüstung* und die durch Vietnam und Watergate bedingte Schwäche Amerikas ihre internationale Präsenz, vor allem in Afrika, verstärkt.

Nach innen sieht das Bild freilich weniger rosig aus. Da hat das Regime zunehmend mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, und alle hochgesteckten Planziele und angestrebten Schwerpunktverlagerungen ändern an diesem Zustand nichts. Aber eine solche Situation ist für die Sowjetunion nichts Neues; mit wirtschaftlichen Problemen hatte sie sich seit eh und je auseinanderzusetzen (wenn auch mit wechselnder Form und Intensität). Nichts deutet darauf hin, dass sich das im siebten Jahrzehnt des Bestehens der Sowjetmacht rasch ändern wird - ebenso wie die geduldige Beharrlichkeit des sowjetischen Volkes im Ertragen von Entbehrungen und Leiden bestehen bleibt.

All das aber vermag die dringlichste ungelöste Frage nicht zu verdecken, vor deren Lösung sich die sowjetischen Machthaber wohl innerhalb kürzester Frist gestellt sehen werden: die Vorbereitung des Überganges der Führungspositionen an jüngere Kräfte. Da hat sich bisher offensichtlich nichts angebahnt, und die Sowjetunion treibt dem Risiko eines abrupten Machtwechsels entgegen, wenn einst die nach oben drängenden jüngeren Generationen aufeinanderprallen im Kampf um die Nachfolge des kollektiven Gremiums, das heute vom Kreml aus das Land beherrscht. In welcher Form sich ein solcher Wechsel vollziehen wird, lässt sich nicht absehen; je länger es dauert, um so stärker zweifelt man daran, dass reibungslose Übergang der Chruschtschow zu Breschnew von 1964 bei künftigen Machtveränderungen im Kreml als Modell dienen wird.

Alfred Cattani

AM RANDE DER BUNDESRATSWAHLEN

Wer nach dem Rücktritt der Bundesräte Brugger und Graber einem ausländischen Besucher zu erläutern versuchte, warum bei der Ersatzwahl aller
Wahrscheinlichkeit nach sozusagen
zwangsläufig ein Zürcher Freisinniger
und ein welscher Sozialist zum Zuge
kommen würden, der tat sich schwer
damit. Und wenn es dann erst noch um
die Finesse ging, dass der Neuenburger Staatsrat Meylan als gebürtiger
Waadtländer im Moment nicht wählbar
sei, es jedoch möglicherweise bis Dezember noch werde, wenn er recht-

zeitig das Neuenburger Bürgerrecht erhalte, dann war die Verwirrung vollständig.

Es bedarf dazu gar nicht erst des Hinweises, dass der zurückgetretene Bundesrat Brugger ursprünglich Aargauer gewesen, durch den Erwerb eines zusätzlichen Bürgerrechts aber auch Zürcher und damit später als Bundesrat wählbar geworden sei – von Bundesrat Graber nicht zu reden, der als Waadtländer Magistrat lediglich deshalb bundesratsfähig wurde, weil er nicht die Unvorsichtigkeit beging, sein

altes Neuenburger Bürgerrecht durch jenes seiner eigentlichen politischen Heimat am Genfersee zu ergänzen und damit dem ungeschriebenen Gesetze in die Quere zu kommen, wonach die Waadt zwar traditionell einen Bundesrat, aber keinesfalls einen sozialistischen stelle. Die eigentlichen Schwierigkeiten allerdings begannen in dem Gespräch erst, als der Name Canonica fiel: Was bleibt denn auf dem Hintergrund eines solchen Netzes von eisern hochgehaltenen bürgerrechtlichen Formalismen noch zu dem denkwürdigen Fall zu sagen, dass einer zwar neben der richtigen Parteifarbe einen «richtigen» Heimatkanton, das Tessin, hat und sogar in ihm aufgewachsen ist, um dann aber von seinen Parteifreunden trotz eindeutig südlichem Idiom prompt seinen «falschen» Wohnkanton Zürich um die Ohren geschlagen zu bekommen.

Angesichts solcher Irrungen und Wirrungen ist es für den Aussenstehenden schwer verständlich, dass dieses System trotz seinen offensichtlichen Skurrilitäten ein schweizerisches Tabu darzustellen scheint. Ein Anlauf, auf die Bürgerrechtsklausel zu verzichten. scheiterte jedenfalls erst kürzlich aufs neue. Die meisten Parteien waren dagegen, und die Parlamentarier wollten auch nicht recht. Nicht ohne weiteres transparent ist für den Ausländer (und manchen Schweizer) übrigens auch der Sachverhalt, dass im Zusammenhang mit Schlüsseldepartementen wie jenem der Volkswirtschaft dauernd von kaum noch zumutbarer physischer und psychischer Belastung gesprochen wird, ohne dass je ernsthaft etwas unternommen würde, um Abhilfe zu schaffen. In der Tat waren es zunächst einmal die Bundesräte selbst, die im Interesse

des – nicht gerade perfekten – Kollegialsystems auf Strukturänderungen mit erhöhter Bundesratszahl wiederholt verzichtet haben. Auch verschiedene Expertenkommissionen kamen zwar in ihren Analysen zu gedankenschweren Konklusionen, ohne aber je politisch realisierbare Lösungsangebote hervorzaubern zu können.

In diesen Fragen drehen wir uns mit andern Worten seit Jahr und Tag im Kreise herum, und Korrekturen sind im Grunde weniger denn je in Sicht. Man ist offensichtlich nicht bereit, Hand an ein traditionsreiches System zu legen, das sich alles in allem eben doch bewährt hat. Das ist allerdings auch nur deshalb möglich, weil die Aussicht, Bundesrat zu werden, nach wie vor so attraktiv ist, dass die Gefahr gesundheitlichen Verschleisses darob weitgehend verblasst. Und das wiederum trägt offenbar dazu bei, dass die offensichtlich restriktiven und manchmal auch ungerechten Auswahlkriterien verhältnismässig gleichmütig hingenommen werden: Es herrscht anscheinend die Meinung vor, dass sich unter jeder Konstellation geeignete Kandidaten finden, auch wenn hin und wieder besonders qualifizierte Anwärter den formalen Mechanismen geopfert werden müssen. Das ganze mit dem Etikett höchster politischer Weisheit zu verbrämen, wie dies immer wieder geschieht, geht allerdings etwas weit. Das Verharren bei trotz allem nicht völlig unbestrittenen Strukturen könnte nämlich seinen Grund auch anderswo als in der «Weisheit» haben, im Unvermögen nämlich, eigentliche Strukturreformen politischer Art zwar diskutieren, aber nicht mehr realisieren zu können.

Richard Reich

DAS BRUGGER-SYNDROM

Rücktritte von Bundesräten, dies scheint nun zur Regel zu werden, lösen zwei Spannungsfelder aus. Einmal beginnt das politisch-taktische Spiel um die Nachfolgeschaft. Sodann aber setzt eine, je nachdem, mehr oder weniger heftige Kontroverse darüber ein, was ein zurückgetretener Bundesrat machen darf und was er nicht tun sollte. Bundesrat Brugger hat dies, wie andere vor ihm, nun ebenfalls erfahren. Seine zu früh bekanntgewordene Absicht, an die Spitze der Volksbank zu treten, hat im Nationalrat zu einem Vorstoss geführt, der die Bundesräte a. D. auf einen Ehrenkodex verpflichten möchte. Was können, was dürfen Bundesräte nach dem Ausscheiden aus der höchsten Exekutive unseres Landes unternehmen? Sind sie auf Lebzeiten die Gefangenen ihrer einstigen Tätigkeit? Und damit, ungleich andern Schweizern, in der Wahl ihrer beruflichen Tätigkeit restriktiven Regeln unterworfen?

Ein Bundesrat, der sich, wenn er die Voraussetzungen mitbringt, auf einen Lehrstuhl an einer Universität zurückzieht, erregt kaum weder Aufmerksamkeit noch Missfallen. Ein Bundesrat, der sich an die Spitze einer charitativen Organisation stellt, kann gewiss sein, die wohlwollende Zustimmung seiner Landsleute zu finden. Ein Bundesrat, der seinem Lande weiterhin öffentlichen Funktionen möchte, darf auf Beifall hoffen. Ein Bundesrat aber, der sich an die Spitze eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens wählen lässt, muss mit Kritik rechnen. Und die Kritik wächst mit der Anzahl der privatwirtschaftlichen Mandate, die zu sammeln er sich anschickt.

Die Auffangnetze, die die private Wirtschaft für Leute aufspannt, welche ihren Betätigungsdrang in einer nachbundesrätlichen Epoche befriedigen möchten, sind offenbar suspekt.

Zwar ist jedermann, ausgenommen vielleicht einige Eiferer, die sich mit Vorliebe in den Gefilden der ordnungspolitischen Illusionen tummeln, damit einverstanden, dass an der Spitze eines Unternehmens, auch der öffentlichen, eine Leitung, eine «Instanz» stehen muss, die Leitungsfunktionen und Verantwortung zu übernehmen hat, auf dass es diesem Unternehmen gut gehe, damit die bestehenden Arbeitsplätze gesichert und vielleicht gar einige dazu eingerichtet werden können. Unternehmen sind die Kernzellen der wirtschaftlichen Produktion. Und diese wiederum sind die Basis der sozialen Leistungen, von deren unablässigen und raschen Vermehrung jene träumen, die es den Bundesräten verwehren wollen. einen magistralen Sessel mit einem privatwirtschaftlichen Vorstandssessel zu vertauschen.

Eines wäre vorerst einmal festzustellen: wirtschaftliche Betätigung an der Spitze eines Unternehmens ist weder ehrenrührig noch sozial verwerflich – vorausgesetzt allerdings, dass sich ein mit bundesrätlichen Kapazitäten bestücktes Unternehmen an jene etablierten wirtschaftlichen und moralischen oder ethischen Spielregeln hält, die eine sozial verpflichtete Marktwirtschaft fordert. Das Wallis liefert momentan ein Beispiel dafür, wie «man» es nicht machen sollte; dieses Beispiel sollte aber eigentlich auch für «Nicht-Bundesräte» abschreckend wirken. Dieser Fall ist

klar und deshalb aus den weitern Betrachtungen auszuschliessen.

Was mithin zu fordern wäre, ist die Bereitschaft, die Dinge etwas differenziert zu betrachten. Pauschalurteile müssen notwendigerweise simplifizieren und sind deshalb bestenfalls für eine Schlagzeilenjournalistik brauchbar. Was lehrt der «Fall Brugger»? Offenbar dies, dass ein Mann, der sein Leben im Dienste der Öffentlichkeit verbracht hat, dessen Integrität und Unbestechlichkeit wohl über jeden Verdacht, auch jenen des Herrn Ziegler erhaben ist, der stets peinlich darauf achtete, «niedere» privatwirtschaftliche Interessen nicht mit dem «wohlverstandenen öffentlichen Interesse» zu vermengen, der sich auch nicht gescheut hat, etwa in den Zeiten der überbordenden Hochkonjunktur, den «profitgierigen Kapitalisten» auf bundeshausdeutsch und angereichert mit einem wohldosierten helvetischen Pathos die Leviten zu lesen, dass dieser Mann an die Spitze einer Bank zu treten gedenkt, die noch nie durch einen überbordenden Dynamismus aufgefallen ist, die sich einem mittelständischen Gewerbedenken verpflichtet fühlt (und auch dementsprechend handelt), die mit bodenständiger Zurückhaltung alles unterlässt, was nach gewagten Experimenten riechen könnte. Gewiss weder eine spektakuläre noch eine spekulative Angelegenheit. Dieser Fall entbehrt jeder Dramatik. Er ist sozusagen ein «Nicht-Fall». Er bewegt sich im Normalen, mithin auch im Akzeptabeln. Von einer wirtschaftlichen Pfründe im anrüchigen Sinne, von einem Sündenfall, kann da wohl im Ernste nicht gesprochen werden. Vielleicht wäre nur dies anzumerken, dass den sonst gewiegten Politiker

Brugger für einmal sein feines Sensorium für die Abschätzung politischer Reaktionen verlassen hat. Das wäre mit einer Überbrückungspause von einem Jahr zu vermeiden gewesen.

Heikler werden in der Beurteilung jene Fälle, in denen es abzuschätzen gilt, ob das (bundesrätliche) Amt die Präparierung einer nachbundesrätlichen Karriere von einigem Gewicht präjudiziert oder - umgekehrt - die nachbundesrätliche Karriere das Amt korrumpiert. Heikel sind zudem jene Fälle, in denen ein Bundesrat a. D. seine magistrale Aureole, die er nach den geheimnisvollen Gesetzen sozialer Verhaltensmuster zeit seines Lebens mit sich herumträgt, für die Erschliessung und Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten einsetzt, die sich nicht mit den Interessen des Landes vereinbaren lassen. Es wäre wohl, um ein deutliches Beispiel zu geben, taktisch nicht sehr klug, würde sich ein ehemaliger Bundesrat als «Verkäufer» von Atomkraftwerken in Südafrika breitmachen. Es gibt, mit andern Worten, Fälle, bei denen sich der Verdacht des Missbrauchs aufdrängt.

Ergebnis? Die Frage, ob sich ein Bundesrat a. D. von der Wirtschaft soll «einspannen» lassen, ist nicht eine solche des Grundsatzes, sondern vielmehr eine solche des *Masses*, und dies in zweierlei Hinsicht: einmal in bezug auf die Qualität (welche Tätigkeiten soll er aufnehmen?) und sodann auch in bezug auf die Quantität (wie viele Mandate soll er übernehmen?). Lässt sich diese Aussage in Regeln, in Ehrenkodexe einfangen? Daran ist zu zweifeln. Sie bleibt letztlich Ausdruck des politischen Taktes. Die öffentliche Kritik mag als Korrektiv genügen.

Willy Linder